



Ralf Radke  
Huckarder Str. 12  
44147 Dortmund  
Mobil: 0151 21276111  
eMail: radke@leis-nrw.de

An den  
Präsidenten des Landtags NRW  
Postfach 101143  
40002 Düsseldorf

10.01.2022

- per Mail: [anhoerung@landtag.nrw.de](mailto:anhoerung@landtag.nrw.de)

**Stellungnahme zum Gesetz zur Modernisierung und Stärkung der Eigenverantwortung von Schulen (16. Schulrechtsänderungsgesetz) Gesetzentwurf der Landesregierung , Drucksache 17/15911**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Zusendung der o.g. Entwürfe.

Die Möglichkeit zur Stellungnahme nehmen wir gern wahr.

Die **LEIS NRW** erlaubt sich zu Artikel 1 des Entwurfs des Gesetzes zur Modernisierung und Stärkung der Eigenverantwortung von Schulen (16. Schulrechtsänderungsgesetz) wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu § 2 (2)

Die Ausformulierung des Absatzes 2 erscheint etwas aus der Zeit gefallen.

Wir schlagen folgende Neuformulierung vor:

„Achtung vor der Würde des Menschen und Bereitschaft zum sozialen Handeln zu wecken, ist vornehmstes Ziel der Erziehung. Die Jugend soll erzogen werden im Geist der Menschlichkeit, der Freiheit und der Demokratie, zur Achtung vor der Überzeugung des anderen, zur Verantwortung für Tiere und die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen, in Liebe zur Völkergemeinschaft und zur Friedensgesinnung. Die Schule fördert die europäische Identität. Sie vermittelt Kenntnisse über den europäischen Integrationsprozess und die Bedeutung Europas im Alltag der Menschen.“

## 2. Zu §2 (4)

Die **LEIS NRW** begrüßt diese Regelung.

## 3. Zu §2 (6) Ziffer 9

Diese Änderung ist überflüssig, weil hierdurch die „digitalen“ Medien gegenüber den „klassischen“ Medien herabgesetzt werden. In der Wahrnehmung der Zielgruppe ist dieser Unterschied nicht mehr existent. Dies sollte auch in der Schule anerkannt werden.

## 4. Zu §2 (10)

Auch hier erkennt man den fehlenden inklusiven Ansatz. Es sollte uns egal sein, warum die Sprachkenntnisse nicht ausreichen. So gibt es auch viele Kinder mit Deutsch als Herkunftssprache die Unterstützung bedürfen.

Die **LEIS NRW** schlägt folgende Formulierung vor:

„(10) Die Schule fördert die Integration von Schülerinnen und Schülern, die die deutsche Sprache nicht im ausreichenden Maße beherrschen, um erfolgreich am Unterricht teilzunehmen. Dabei achtet und fördert sie die ethnische, kulturelle und sprachliche Identität (Herkunftssprache) dieser Schülerinnen und Schüler. Sie sollen gemeinsam mit allen anderen Schülerinnen und Schülern unterrichtet und so zu den gleichen Abschlüssen geführt werden.“

## 5. Zu §3 (2)

Die **LEIS NRW** begrüßt diese Regelung.

## 6. Zu §6 (6)

Die **LEIS NRW** begrüßt diese Regelung.

## 7. Zu §8 (2)

Digitalisierte Lehr- und Lernsysteme werden in Zukunft integrale Bestandteile von Schulbildung sein. Aus diesem Grund schlagen wir folgende Formulierung vor:

„(2) Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags nutzt die Schule bereitgestellte Lehr- und Lernsysteme sowie Arbeits- und Kommunikationsplattformen in digitaler Form. Die von den Schülerinnen und Schüler genutzten digitalen Endgeräte sind Lernmittel nach §96 SchulG NRW“

## 8. Zu §12 (2) und (3)

Die **LEIS NRW** begrüßt diese Regelung.

## 9. Zu §17 (4) und §17a (4)

Die **LEIS NRW** begrüßt diese Regelung.

## 10. Zu §18 (5)

Die **LEIS NRW** begrüßt diese Regelung.

## 11. Zu §19 (4)

Die **LEIS NRW** schlägt für den letzten Satz folgende Formulierung vor:

„Im Förderschwerpunkt Lernen ist der Erwerb des Ersten Schulabschlusses möglich.“

## 12. Zu §25 (3),(5) und (6)

Die **LEIS NRW** begrüßt diese Regelung.

## 13. Zu §38 (3)

Die **LEIS NRW** begrüßt diese Regelung.

## 14. Zu §42 (6)

Die **LEIS NRW** sieht die Notwendigkeit für Konzepte gegen psychische und physische Gewalt und sexualisierter Gewalt. Allerdings kann dies nicht allein Aufgabe der einzelnen Schule sein, sondern muss aufgrund der Wichtigkeit in einen landesweiten Top-Down-Prozess eingebunden werden. Nur so kann sichergestellt werden, dass sämtliche benötigte Ressourcen berücksichtigt werden.

## 15. Zu §65 (2) Ziffer 6

Diese Formulierung widerspricht den Änderungsvorschlägen in §8 und sind nicht zeitgemäß.

Die **LEIS NRW** schlägt folgende Formulierung vor:

„6. Über die Details zur Nutzung der vom Schulträger bereitgestellten Lehr- und Lernsysteme sowie Arbeits- und Kommunikationsplattformen in digitaler Form (§ 8 Absatz 2),“

## 16. Zu §65(2) Ziffer 14

Die **LEIS NRW** schlägt folgende Formulierung vor:

„Schutzkonzept gegen physische, psychische und sexualisierte Gewalt“

## 17. Zu §75 (3)

Diese Regelung ergibt für uns nur dann einen Sinn, wenn die neu eingerichteten Mitwirkungs-gremien, analog zu (5) neben den Schulpflegschaften, Konferenzen, Schülerräten eingerichtet werden.

Die Regelung in der jetzigen Form lehnen wir ab.

## 18. Zu §75 (5)

Die **LEIS NRW** begrüßt diese Regelung.

## 19. Zu §78a

Die **LEIS NRW** begrüßt diese Regelung.

## 20. Zu §85 (2)

Hier geht eine Kann-Regelung nicht weit genug. Wenn schon die beiden Volkskirchen Vertretungen entsenden dürfen, dann müssen auch die Betroffenen gehört werden.

Die **LEIS NRW** schlägt für den letzten Satz folgende Formulierung vor:

„Die von den Schulpflegschaften nach § 72 Absatz 4 sowie von den Schüler\*innenvertretungen nach § 74 Absatz 8 benannte Personen sind zu berufen.“

## 21. Zu §96

Die **LEIS NRW** fordert die Aufnahme von digitalen Endgeräten in den Lernmittelkatalog. Spätestens hier wird deutlich, dass wir von einer wirklichen Lernmittelfreiheit weit entfernt sind, da bereits jetzt die finanzielle Belastung der Eltern durch zusätzliche schulische Kosten enorm ist. Aus diesem Grund schlagen wir folgende Umformulierung des §96 vor:

„1) Den Schülerinnen und Schülern der öffentlichen Schulen und Ersatzschulen werden vom Schulträger nach Maßgabe eines Durchschnittsbetrages ohne Berücksichtigung eines Eigenanteiles von der Schule eingeführte Lernmittel gemäß § 30 zum befristeten Gebrauch unentgeltlich überlassen. In Ausnahmefällen können ihnen, soweit dies wegen der Art der Lernmittel erforderlich ist, diese zum dauernden Gebrauch übereignet werden.“

(2) unverändert

(3) streichen

(4) unverändert

(5) Das Ministerium setzt im Einvernehmen mit dem für Kommunales zuständigen Ministerium und dem für Finanzen zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung den Durchschnittsbetrag fest.“

22. Zu §97

Die **LEIS NRW** fordert die Einführung eines kostenlosen, NRW-weiten Schüler\*innen-Tickets.

23. Zu §132b

Die Änderung deckt sich mit unseren minimalen Forderungen. Allerdings würden wir uns eine Verstetigung des Schulversuches wünschen.

**Die LEIS NRW erlaubt sich zur Verordnung zur Anpassung schulrechtlicher Vorschriften wie folgt Stellung zu nehmen:**

Hierzu haben wir keine Anmerkungen.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ralf Radke